

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
von auswärtig beschulten Auszubildenden des Landes Sachsen-Anhalt  
(Berufsschulrichtlinie - RabAz)**

**RdErl. des MB vom 1.2.2019 - 22-81626**

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 1.6.2010 (SVBl. LSA S. 193), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.5.2015 (SVBl. LSA S. 112)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA S. 211), in der jeweils geltenden Fassung, und
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383), in den jeweils geltenden Fassungen,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zu den Ausgaben von Auszubildenden, die einer auswärtigen Berufsschule zugewiesen sind.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, eine erhöhte finanzielle Belastung für die Auszubildenden auszugleichen.....

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben, die den Auszubildenden für die Fahrt zu einer auswärtigen Berufsschule und für die Unterbringung bei dem Besuch einer auswärtigen Berufsschule entstehen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Auszubildende mit Wohnort in Sachsen-Anhalt, die

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt abgeschlossen haben und
- b) eine Berufsschule außerhalb ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt gemäß der „Fachklassenbildung in der dualen Ausbildung an berufsbildenden Schulen“ (RdErl. des MB vom 14.5.2018, SVBl. LSA S. 74) oder der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung vom 23. Februar 2018) besuchen müssen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die Maßnahmen gemäß § 40 Abs. 5 SchulG LSA besuchen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendung wird den unter Nummer 3.1 genannten Auszubildenden auf Antrag und bei Nachweis eines regelmäßigen Besuchs der zuständigen auswärtigen Berufsschule gewährt.

4.2 Auszubildende, die nicht übernachten, erhalten einen Zuschuss zu den Fahrtkosten nur im 1. Ausbildungsjahr.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Gewährt wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Der Festbetrag setzt sich aus einem Teilbetrag für die auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten zusammen.

5.2.1 Der Teilbetrag für die auswärtige Unterkunft in Sachsen-Anhalt beträgt pauschal pro Schulwoche 45 Euro.

5.2.2 Der Teilbetrag für die auswärtige Unterkunft außerhalb von Sachsen-Anhalt beträgt pauschal pro Schulwoche 70 Euro.

5.2.3 Der Teilbetrag für die Fahrtkosten beträgt pauschal pro Schulwoche 20 Euro.

5.2.4 Ein Schuljahr umfasst 13 Schulwochen. Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so ist der Zuschuss nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung zu gewähren.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt. Die Auszubildenden oder die Personensorgeberechtigten der noch nicht volljährigen Auszubildenden können bei der Bewilligungsbehörde den Zuschuss für ein Schuljahr jeweils nach Ablauf eines Schulungsblockes oder spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Schuljahres beantragen.

6.3 Dem schriftlichen Antrag (**Anlage 1**) sind die Bestätigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (**Anlage 2**) und der Nachweis der Unterbringung (**Anlage 3**) beizufügen. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten die Anlagen 2 und 3 gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

6.4 Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich als erteilt.

6.5 Die Bewilligung des Zuschusses setzt voraus, dass der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zu dem unter Nummer 6.2 genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.2.2019 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.1.2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

das Landesschulamt

die Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen

## Anlage 1

(zu Nummer 6.3 Satz 1)

Landesschulamt  
Referat 12  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

### Antrag auf Zuschuss für auswärtig beschulte Auszubildende des Landes Sachsen-Anhalt

Schuljahr 20\_\_\_\_/20\_\_\_\_

(Bitte beachten Sie die Antragsfrist des jeweiligen Schulhalbjahres; 1. Halbjahr 31.3./2. Halbjahr 30.9.)

#### Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, bei Minderjährigen Angabe des gesetzlichen Vertreters)

Schülerin/Schüler (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Wohnort (PLZ, Ort, Straße)

Ausbildungsberuf

Name des Ausbildungsbetriebes (PLZ, Ort, Straße)

Empfangen Sie Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651), in der jeweils geltenden Fassung, oder haben Sie entsprechende Leistungen beantragt?

ja       nein

Den Zuschuss bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Folgende Unterlagen habe ich beigelegt:

Bestätigung der Berufsbildenden Schule über die regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Nachweis der Unterbringung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin/des Schülers  
chen

Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzli-  
chen  
Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

**Anlage 2**  
(zu Nummer 6.3 Satz 1)

**Antrag auf Zuschuss für auswärtig beschulte Auszubildende  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Bestätigung der Berufsbildenden Schule**

**Bitte in Druckschrift ausfüllen!**

Schülerin/Schüler (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Schule (PLZ, Ort, Straße)

Ausbildungsberuf/Klasse

Ausbildungsbetrieb (PLZ, Ort, Straße)

**Bestätigung der Berufsbildenden Schule über die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.**

<p>Ort, Datum _____</p>          <p>_____ Unterschrift und Stempel der Schule</p>
---

**Antrag auf Zuschuss für auswärtig beschulte Auszubildende  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Bestätigung der Unterbringung**

**Bitte in Druckschrift ausfüllen!**

Der Auszubildende/die Auszubildende

Name, Vorname

Geburtsdatum

hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Blöcke

---

---

---

im Wohnheim/in der Pension (PLZ, Ort, Straße)

übernachtet.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Wohnheimverwaltung/Pensionsverwaltung